

VIII.

Erbregister.

Einer Erwähnung verdient auch noch die Entstehung des jetzt noch geltigen, die Verhältnisse der Gerichtsunterthanen gegen den Erbherrn bestimmenden

Erbregisters.

Da bei den wiederholten Bränden, welche den hiesigen Ort heimsuchten, namentlich aber bei dem am 2. Mai 1594 auf dem Schlosse entstandenen Brande, sämtliche Nachrichten über die Verpflichtungen der Unterthanen gegen die Gerichtsherrschaft verloren gegangen und deshalb mehrfache Zweifel und Streitigkeiten zwischen beiden entstanden waren, so wurde noch in demselben Jahre ein neues Erbzinßregister verfaßt und anno 1602 von sämtlichen Unterthanen beschworen. Als nun auch gegen dieses im Laufe der Zeit Widersprüche stattfanden, ward erstlich im Jahr 1675 vorläufig ein sogenanntes Erbbuch, endlich aber im Jahre 1686 durch Churfürstliche Commissarien ein neues Erbregister wiederum